95. Entscheid vom 8. Oktober 1913 in Sachen Ersparniskasse Ari und Mitbeteiliate.

Ein Kaufvertrag, wodurch die Konkursverwaltung einem Konkursgläubiger Masseaktiven, an denen dieser ein Pfandrecht beansprucht, gegen Verrechnung der Konkursforderung mit dem Kaufpreis ablritt, kann - ausser wegen mangelnder Ermächtigung oder Genehmigung der Gläubigerversammlung - nicht auf dem Beschwerdeweg angefochten werden. - Art. 245 ff SchKG: Das Vorgehen der Konkursverwaltung ist aber insofern - auf dem Beschwerdeweg - anfechtbur, als diese es unterlassen hat, die Konkursforderung und das dafür beanspruchte Pfandrecht unter genauer Angabe der einzelnen angeblich verpfändeten Objekte im Kollokationsplan anzuerkennen oder abzuweisen. Bezicht sich das Pfandrecht auf eine Liegenschaft, so müssen auch die einzelnen mitverhafteten beweglichen Sachen und Erträgnisse aufgeführt werden und zwar auch dann, wenn es sich lediglich um Verpfändung eines Hypothekartitels und also nur um mittelbare Verpfändung einer Liegenschaft nebst Zugehör handelt.

A. — Über die A.-G. Rigi, Glühlampenfabrik in Golbau, wurde am 1. Juli 1911 ber Konkurs eröffnet. Die am 11. Juli 1911 abgehaltene erfte Gläubigerversammlung beftellte eine außer= ordentliche Konkursverwaltung von drei Mitgliedern und räumte ihr im Sinne von Art. 238 Schalb bas Recht jum freihandigen Bertauf des Weschäftes ein. Bu ben Geschäfts= aktiven geborten zwei Liegenschaften, Maschinen, Apparate, Werkzeuge usw.

Um 12. August 1911 schloß darauf die Konfursverwaltung mit ber Bank in Zug, einer ber Hauptgläubigerinnen, einen Vertrag, wonach diese zu Sanden eines Konfortiums die zur Maffe gehörenden Immobilien, Maschinen, Apparate, Mobiliar, Werk= zeng, Patente und Verfahren um den Preis von 105,000 Fr. fäuflich erwarb. Auf Rechnung biefer Summe hatte die Bank die Snvotheken im Betrage von 86,000 Fr., fowie darauf ausstehende Zinsen von zusammen 743 Fr. 5 Cts. zu übernehmen, ber Rest von 18,256 Fr. 95 Cts. sollte am 15. September 1911 bar bezahlt werden. Ferner wurde bestimmt:

"1. Die im Besite ber Bant in Qua befindlichen Kauftpfand-"hopothefen geben mit bem vorliegenden Rauf in ihr Eigentum

"über, unter Entlaftung ber Konkursmaffe für ben bezüglichen "Betrag aus der Kauftpfandforderung der Bank in Bug.

"Die Fauftpfandhypotheten follen foweit angangig umgeschrie-"ben werden in jeberzeit vom Schuldner und vom Gläubiger auf "6 Monate fundbare Pfandobligationen unter Mitverpfandung ber "Maschinen und Rubehörden.

"2. Die Räuferin tritt in Die bestehenden Mietverträge ein, es "find dies "

Um 13. Juni 1912, nach erfolgter Auflage des Kollokations= planes, fand bie zweite Gläubigerversammlung statt. Un biefer erteilte die Konkursverwaltung zunächst Aufschluß über die Ausführung bes ihr erteilten Berkaufsauftrages "unter Berweisung auf die Protofolle und den Kaufvertrag", wobei fie jum Schluß bemerkte: "Run ift allerdings von gemiffer Seite ber ftattgehabte Berkauf bemängelt, dagegen im Prozegwege Ginwendung erhoben und jogar ber Konkursverwaltung der Streit verkundet worben-Es wird hievon noch die Rede fein." Ferner murte bei der Berichterstattung über ben Stand der Aftiven und Baffiven erklart: "Die grundversicherten Forderungen fallen weg, weil bie Liegen= schaft mittlerweile verkauft worden ift." Die Berfammlung, an der auch die Ersparniskasse Uri und die Société de perfectionnement aux lampes à filaments métalliques Bruxelles burch ihren Anwalt vertreten waren, beschloß, "fämtliche von ber Konfursverwaltung bisher getanen Schritte zu genehmigen und ihr Décharge zu erteilen".

In bem am 22. Mai 1912 aufgelegten Kollokationsplan war unter ben faustpfandversicherten Unsprachen auch die Bank in Zug mit einer Forderung von 73,221 fr. 50 Cts. aufgeführt, babei aber bemerkt : die als Kauftpfand haftenden Sypothekarhinterlagen im Rominalbetrage von 65,000 Fr. seien gemäß Raufvertrag vom August 1911 fest übernommen worben, die Bank fei baber nicht mehr Kauftpfands, sondern nur noch Grundpfandgläubigerin. Desgleichen enthielt der Abschnitt "Forderungen mit Grundpfands recht" zwar eine Aufzählung der einzelnen Supotheten, mit Gin= schluß ber Titel ber Bant in Zug, baneben aber bie Bemerkung: "burch ben Liegenschaftstauf an bie Bant in Zug von berfelben fest übernommen, daher erledigt und abgeschrieben".

Am 28. Mai 1912, alse innert ber Auflagefrist, hatte barauf Fürsprech Dr. Raber in Küßnacht namens ber Ersparniskasse Uri gegen die Bank in Zug beim Bezirksgericht Schwyz Klage mit folgenden Rechtsbegehren eingereicht: "es sei seitzustellen

"1. daß die durch den Kaufvertrag vom August 1911 mit den "Liegenschaften der Rigi A.-S. mitverkauften Mobilien, nämlich "Maschinen und Apparate im Schähungswerte von Fr. 45,784 90 "Wobiliar " , 7,311 11 "Berkzeug " , 547 64 "Patente und Versahren zu werten auf " 20,000 — Total Fr. 73,643 65

"nicht für die auf den verkauften Liegenschaften der Rigi U.=G. "haftenden Sppotheken dinglich mitverhaftet seien;

- "2. baß baher ber proportionale auf die Mobilien entfallende "Anteil am Kaufpreis von 105,000 Fr., nämlich 43,600 Fr. "gemäß Art. 213 Ziff. 2 SchKG vermittelst ber Hypotheken nicht "verrechenbar sei;
- "3. die im Kaufvertrage vom August 1911 auch für den "Kaufpreisanteil der Mobilien vorgenommene Verrechnung sei dem"nach als rechtswiddig aufzuhlen und die Beklagte zu verhalten,
 "neben der vereindarten Barzahlung von 18,256 Fr. 95 Cts.
 "noch einen weiteren Betrag von 25,400 Fr., eventuell eine nach
 "richterlichem Ermessen festzusetzende Summe nehst Verzugszins
 "zu 5 Prozent seit 15. September 1911 in die Konkursmasse
 Rigi A.-G. einzubezahlen."

Dieser Prozeß ist noch pendent. Beibe Parteien haben darin für den Fall des Unterliegens der Konkursverwaltung den Streit verkündet.

Ferner erhob Dr. Räber namens der Ersparniskasse Uri sowie zweier weiterer Konkursgläubiger, der Société de persectionnement aux lampes à filaments métalliques und der Compagnie internationale des lampes électriques Zircone Wolfram, beide in Brüssei, am 31. Mai 1912 bei der untern Aussichtsbebörde Beschwerde gegen "das Konkursamt Arth bezüglich der Konkursberwaltung Rigi A.-G." (der Konkursbeamte von Arthist Mitglied der Konkursverwaltung), worin er aussührte: Nachschwyzerischem Recht hafteten die Waschinen und Mobilien nicht dinglich für die Spyothesen. Wäre die Verwertung durch Ver-

steigerung erfolgt, so hatten baber Liegenschaften und Mobilien getrennt verfteigert werden muffen und den Sypothekarglaubigern ware nur ber Liegenschaftserlös zugekommen. Dieses Rechtsver= baltnis sei nun dadurch umgangen worden, daß Liegenschaften und Mobiliar samthaft, ohne Ausscheidung des Wertes des letteren verkauft worden seien und ber Bank gestattet worden sei, auch ben Erlös bes Mobiliars mit ihrer Pfandforderung zu verrechnen. Daburch sei es ber Bank ermöglicht worden, ihre Titel vollwertig zu machen, mahrend fie beim richtigen Borgeben für die Diffe= renz zwischen ber Gesamtbelaftung ber Liegenschaft von (65,000 Fr. Titel der Bank plus 21,743 Fr. 5 Cts. ihr vorgehende Hupotheken =) 86,743 Fr. 5 Cts. und dem auf die Liegenschaften entfallenden Raufpreistreffnis von 61,400 Fr., also für 25,343 fr. 5 Cts. ungebectt geblieben und in die fünfte Rlaffe verwiesen worden ware. Diefer Betrag bilde einen Teil des Mobiliarwertes und könne daher nicht für die Spotheken in Anspruch genommen werben. Die Konkursverwaltung habe die Bank in ungesetzlicher Weise bevorteilt, indem fie in Widerspruch zu Art. 213 Biff. 2 SchRG nach Ausbruch bes Ronfurfes eine Berrechnung jugelaffen habe. Auch die Übernahme der Faustpfandtitel zu Gigentum fei rechtswidrig, da diese Titel weder verkauft noch versteigert hätten werden dürfen, sondern lediglich Anspruch auf verhältnis= mäßigen Unteil am Liegenschaftserlös gehabt hatten.

Die gerügte Verrechnung sei zwar eher durch Klage anzusechsten; für den Fall, daß der Richter diese für unzulässig halten sollte, werde vorsorglich zugleich Beschwerde erhoben mit nachstehenden Anträgen:

- 1. Es sei die durch den Kausvertrag vom August 1911 vorgenommene Verrechnung des Kauspreises des Mobiliars auf die Hypotheken und die Abtretung der Hypotheken an die Bank in Zug als rechtswidrig aufzuheben.
- 2. Es sei die Bank in Zug anzuhalten, einen Betrag von 25,400 Fr., eventuell eine durch richterliches Ermessen zu bestimmende Summe an die Konkursmasse als Kaufpreisanteil des Mobiliars einzubezahlen.

Der Entscheid über die Beschwerbe möge bis zum Austrage bes Kollofationsprozesses ausgestellt werben.

Das lettere Begehren murbe nachträglich, durch Eingabe vom

7. Januar 1913, wieder fallen gelaffen und Erlebigung ber Sache verlangt.

Durch Erkenntnis vom 20. Mai 1913 wies darauf die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde wegen Infompetenz von der Hand, ba über die damit gestellten Antrage nur die Gerichte entscheiden könnten. Die Ersparniskasse Uri und Mitbeteiligte gogen bieses Erkenntnis an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter, indem sie das rauf himviefen, daß die Gegenpartei im Prozeg die Buftanbigkeit des Kollokationsrichters bestritten habe, und ferner ausführten : ber Kollofationsplan leibe an einem formellen Mangel, inbem er keinen Aufschluß darüber gebe, daß durch Abtretung der Hypotheken an die Bank in Zug und durch Berrechnung ber Rauffumme mit der Forderung der Bank dieser ein Pfandrecht an ben Maschinen und am Inventar verschafft worden fei, das ihr gesetzlich nicht zustebe. Sollte man aber ber Ansicht sein, daß bas Raufgeschäft mit ber Bank in Bug den Kollokationsplan nicht berühre, fo mare auf dem Beschwerdewege bas ganze Geschäft nach Art. 213 Biff. 2 SchRG anfechtbar, weil damit die Ronfursverwaltung in widerrechtlicher Weise einen Konkursgläubiger zum Nachteil der anderen bevorzugt habe.

Die kantonale Aufsichtsbehörde schloß sich indessen der Auffassung der ersten Instanz an und wies durch Entscheid vom 9. Juli 1913 den Rekurs ab.

- B. Gegen diesen den Parteien am 17. Juli 1913 zugesftellten Entscheid refurrieren die Ersparniskasse Uri und Mitbezteiligte an das Bundesgericht, indem sie an ihren früheren Ansträgen und Vorbringen festhalten.
- C. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat unter Verweisung auf die Motive ihres Entscheides auf Verwerfung des Rekurses angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Ermägung:

1. — Mit Recht hat die Vorinftanz die formellen Einwensungen der Konkursverwaltung, die Beschwerde sei nicht gegen sie, sondern gegen das Konkursamt gerichtet, das mit der Sache nichts zu tun habe, und sie sei verspätet, weil sie sich auf einen Besichluß der ersten Gläubigerversammlung beziehe, als unzutreffend

zurückgewiesen. Ebenso kann nicht gesagt werden, daß die Rekurrenten die angesochtenen Handlungen genehmigt hätten, da die zweite Gläubigerversammlung feststehendermaßen erst nach Einreichung der Klage und der Beschwerde stattsand und von einem Berzichte des Bertreters der Rekurrenten auf diese Rechtsmittel im Protokoll nicht die Rede ist. Daraus allein, daß die Mehrsheit der Gläubiger den Kausvertrag mit der Bank in Zug mit allen darin enthaltenen Klauseln genehmigt hat, solgt noch nicht, daß die Rekurrenten, die dabei überstimmt worden sein können, sich gegenüber dem Vorgehen der Konkursverwaltung nicht mehr zur Wehre sehen können, sosen ihnen überhaupt ein gesehliches Recht hiezu zusteht.

2. — In ber Sache felbst bedarf es keiner Erörterung, bag nur die Gerichte die Bank in Bug jur Leiftung einer Zahlung an die Konkursmaffe verpflichten konnten und daß somit die Borinftanz auf bas bahinzielende zweite Beschwerdebegehren mit Recht wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten ift. Dasfelbe gilt in Bejug auf bas erfte Beschwerdebegehren, insoweit als damit die Gultigkeit ber Abtretung ber Hopothekentitel an die Bank in Rug und ber Berrechnung des Raufpreises mit ber Konkursforderung der letieren an sich angefochten wird. Rach beiden Richtungen handelt es sich nicht um einseitige Berfügungen der Konkursverwal= tung im Sinne von Art. 17 SchRG, fondern um Beftandieile bes zwischen ihr und ber Bank in Zug vereinbarten Raufver: trages, also um ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft. Die Beurteilung bes aus einem folden entspringenden Rechtsverhaltniffes zwischen ber Masse und dem dritten Kontrahenten steht aber ausschließlich den richterlichen Behörden gu. Anders lage bie Sache nur bann, wenn bie Konkursverwaltung den streitigen Bertrag eingegangen ware, ohne dafür die nach Art. 238, 256 SchRG erforderliche Ermächtigung, bezw. Genehmigung der Gläubiger einzuholen. Denn für Geschäfte, welche die Konkursverwaltung in Überschreitung ber ihr zuftebenden Vertretungsbefugnis abschließt, gilt ber allgemeine Grundsatz bes Art. 38 OR, wonach ber Bertretene durch Erflärungen, welche der Bertreter, ohne dazu ermächtigt zu fein, abgibt, nur gebunden wird, wenn er fie genehmigt: es muß daher in einem folchen Falle jedem Gläubiger bas Recht zustehen,

521

bas Kaufgeschäft innert ber gesetlichen Beschwerbefrift als für bie Mtaffe unverbindlich anzufechten. Könnte sich die Konkursver= waltung für ihr Vorgeben nur auf ben Beschluß ber erften Gläubigerversammlung stüten, fo mußte beshalb die Beschwerde in ihrem erften Teile aus biefem Grunde gutgeheißen werben. Denn einerseits ift flar, daß die Ermächtigung jum freihanbigen Berkauf der Liegenschaft nicht ohne weiteres auch diejenige in sich schloß, die auf der Liegenschaft haftenden verpfändeten Pfandtitel treihandig zu veräußern, und daß die Konkursverwaltung, indem sie dies tat, den ihr erteilten Auftrag überschritt. Andererseits liegt nichts dafür vor, daß die Rekurrenten von diesem Teile des Raufvertrages vor der Auflegung des Kollokationsplanes Kenntnis erhalten hatten, fo daß ihnen ber Ginwand ber Berspätung nicht entgegengehalten werben konnte. Run hat aber die zweite Glaubi= gerversammlung bem ihr vorgelegten Bertrage nachträglich in allen Teilen zugestimmt und damit auch den Freihandverkauf ber Titel genehmigt, so daß er aus diesem Gelichtspunkte nicht mehr zu beanstanden ist.

3. — Damit ift aber entgegen ber Ansicht ber Vorinftanz noch nicht gesagt, daß das Vorgeben ber Kontursverwaltung über= haupt der Überprüfung im Beschwerbeverfahren nicht zugänglich fei. Denn mas die Rekurrenten mit ber Beschwerbe anfechten, ift nicht nur die im Wege der Berrechnung erfolgte Befriedigung ber Bank in Zug für ihre Konkursforderung an sich : vielmehr richtet sich ihre Rüge auch dagegen, daß die Konkursverwaltung es unterlassen habe, das damit der Bank zuerkannte Vorrecht am Erlös der verfauften Mobilien im Rollokationsplan gum Musbrud zu bringen, und bag fie auf biefe Weife bie Frage, in welchem Umfange jene von Rechts wegen Anspruch auf Befriedigung aus dem Maffevermögen gehabt hatte, bem gericht= lichen Austrage im Sinne von Art. 250 SchRG entzogen habe. Insoweit hat man es aber nicht mehr mit einer Anfechtung bes givilrechtlichen Rechtsgeschäftes zwischen ber Konfursverwaltung und ber Bant, sondern mit einer Beschwerbe wegen Verlepung von Berfahrensvorschriften zu tun, beren Beurteilung unzweifel= haft in die Rompetenz der Auffichtsbehörben fällt. Es fragt fich baber, ob eine solche Verletung wirklich vorliege und wenn ig.

welche Folgerungen sich daraus für bas weitere Berfahren ergeben.

4. — Bei Brufung diefer Frage ift davon auszugeben, baß ber Enticheid barüber, ob und inwieweit eine Kontursforderung Anspruch auf Dedung aus bem Massevermogen habe, im Rollo= kationsplan zu treffen ift, die in biefem enthaltenen Berfügungen ber Konkursverwaltung aber für bie einzelnen Gläubiger nur insoweit verbindlich find, als fie von bem ihnen in Art. 250 ein= geräumten Rechte gur gerichtlichen Anfechtung bes Planes feinen Gebrauch gemacht haben. Diefes vom Gefete jedem einzelnen Gläubiger gewährleistete Recht darf und kann ihm nicht badurch entzogen werden, daß die Konkursverwaltung einen Ansprecher befriedigt, bevor beffen Unrechte im Rollokationsverfahren feftgeftellt find, auch dann nicht, wenn bies mit Buftimmung ber Glaubigerversammlung, b. h. der Mehrheit der Gläubiger geschiebt. Die burch bie im Kausvertrag enthaltene Berrechnungeklausel bewirkte Tilgung ber Konkursforberung ber Bank in Bug kann baher allerdings als folche im Beschwerbeverfahren nicht angefochten werden, weil sie auf rechtsgeschäftlicher Grundlage beruht: bagegen fann fie ben Gläubigern, welche ihr nicht zugestimmt haben, nicht etwa auch in bem Sinne entgegengehalten werben, daß fie die darin implicite enthaltene Anerkennung ber Ansprache ber Bank, bezw. ihres Rechts auf vorzugsweise Befriedigung aus bem Erlöse ber verkauften Aktiven als für sich verbindlich hinnehmen und sich eine daraus allfällig refultierende materiell ungerecht= fertigte Berkurgung ihrer Rontursbivibende gefallen laffen mußten. Die Konkursverwaltung war baber nicht berechtigt, bei Erftellung des Kollokationsplanes einfach von der burch den Raufvertrag geschaffenen Situation auszugeben, fonbern fie hatte die Ansprache ber Bant auf Grund ber Verhaltniffe, wie fie vor jenem bestanben, zu kollogieren und bamit ben einzelnen Gläubigern bie Möglichkeit zu eröffnen, ben wirklichen Umfang ber Anrechte ber Bank am Maffeerlose gerichtlich feststellen zu laffen. Dazu hatte aber auch die genaue Angabe der Objekte gehört, auf die fich bas Pfandrecht der Bank nach ber Meinung ber Konkursverwaltung erstrecken follte. Denn der Rollokationsplan hat nicht nur über die Eriftenz der pfandversicherten Forberung und bes Pfandrechtes,

523

sondern auch über ben Umfang bes letteren Aufschluß zu geben: handelt es fich um die Berpfandung einer Liegenschaft, fo find daber barin auch die mitverhafteten Früchte, Erträgniffe und Beweglichkeiten genau zu bezeichnen (Jaeger, Kommentar zu Urt. 247 R. 3, RB Art. 60). Daß die Bank nicht Inhaberin, fonbern nur Fauftpfandgläubigerin ber Titel war, andert baran nichts, ba sie auch als solche von Rechts wegen nicht die separate Ber= wertung ber Titel hatte verlangen konnen, sondern nur Anspruch auf verhältnismäßige, d. h. beren hypothekarischem Rang entspre= chende Dedung aus bem Erlose ber von ber Hypothefarhaftung erfaßten Objekte gehabt batte (RB Art. 76, Gep.=Ausg. 15 Rr. 59*). Darin, daß die Konkursverwaltung eine folche Kollokation unterlassen und auf Grund bes Raufvertrages die Unfprache ber Bank aus dem Kollokationsplan eliminiert hat, liegt ein formeller Mangel bes Planes, der nach feststehender Praxis auf bem Beschwerbewege gerügt werden fann und durch entsprechende Erganzung besfelben zu heben ift. Dag die Refurrenten eine folche Berichtigung nicht ausdrücklich beantragt haben, steht beren Anordnung nicht entgegen, ba aus ihren Ausführungen im Refurse an die Borinftang ungweideutig hervorgeht, baß sie die von der Konkursverwaltung vorgenommene Tilgung der Forderung ber Bank in Bug nicht nur aus bem Gesichtspunkte bes Art. 213 Biff. 2 SchRG fondern auch aus demjenigen ber mangelnden Rollokation anfechten wollten. Ebenso kann die Erganzung des Planes nicht etwa im Sinblick auf den von den Rekurrenten eingeleiteten Prozeß als überfluffig abgelehnt werden; denn es ift ohne weiteres flar, daß bie Refurrenten mit biefer Klage nicht jum Biele gelangen konnen, da fie ja damit nicht eine von ber Kontursverwaltung getroffene Kollokationsverfügung anfechten, fondern einen angeblichen Rechtsanspruch ber Maffe gegen bie Bank in Bug geltend machen, wogu fie ohne Abtretung im Sinne von Art. 260 SchRG nicht befugt find. Der Refurs ift baber in dem Sinne begründet zu erklaren, daß bie Ronfursverwaltung angewiesen wird, den Kollokationsplan durch Aufnahme der ur= sprünglichen Forderung der Bank in Zug und Feststellung der vor dem Kaufvertrag auf den Liegenschaften haftenden Pfandlaften

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs-

unter genauer Bezeichnung der Objekte, auf die sich die Pfandhaft erstreckt, zu ergangen. Ergibt sich alsbann im Rollokationsverfahren, daß die ber Bank verpfändeten Titel auf die verkauften Mobilien ober auf einzelne Kategorien berfelben kein Pfandrecht hatten, fo ift damit festgestellt, bag beren Erlos zu Unrecht ihr zugewiesen worden ift. Die Konkursverwaltung wird daher dafür au forgen haben, daß ber entsprechende Betrag ben Gläubigern, welche den Kollokationsprozeß gegen die Bank durchgeführt haben, bezw. wenn die Pfandhaft schon im Kollokationsplan verneint werben follte, allen Gläubigern nach Maßgabe bes Ranges ihrer Forderungen zukommt (Art. 250 Abs. 3 SchRG). Wie sie vorzugeben habe, um bie bagu erforberliche Summe zu handen ber Berechtigten zu beschaffen, ift im gegenwärtigen Verfahren nicht ju erörtern, fondern wird im Streitfalle banngumal gu entichei= ben fein.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erfannt:

Der Rekurs wird mit Bezug auf Begehren 2 (B) ber Beschwerdeschrift abgewiesen, mit Bezug auf Begehren 1 (A) bagegen in dem Sinne begründet erklart, daß die Konkursvermal= tung angehalten wird, ohne Rücksicht auf die vorgenommene Ber= rechnung ben Kollofationsplan durch Aufnahme ber ursprüng= lichen Forderung der Bank in Zug und Feststellung der vor dem Raufvertrage auf ber Liegenschaft haftenben Pfanblaften unter genquer Angabe barüber, ob und welche Titel auch auf die Maschinen und Mobilien Pfandrecht hatten, zu erganzen.

^{*} Ges.-Ausg. 38 I Nr. 103.